



STADTGEMEINDE GFÖHL

BearbeiterIn: StADir. Anton Deimel/Anita Loimayer
Telefon: 02716/6326-0

Geschäftszahl: 0-OIGM-000-(10-0335)0018-10

Gföhl, am 29.09.2010

Sitzungsprotokoll der 5. Sitzung des **Gemeinderates**

Termin: **Mittwoch, dem 29. Sept. 2010, um 19.30 Uhr**, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 22. bzw. 23.09.2010 durch Kurrende und mit ihrem Einverständnis an Vbgm. Ludmilla Etzenberger, StR. Prof. Mag. Maria Gußl, StR. Siegfried König, StR. Günter Steindl, StR. Dr. Sabine Mai, GR. Dr. Dietmar Gamper, GR. Andrea Hofbauer, GR. LAbg. Josef Edlinger, GR. Kurt Steinhart, GR. Karl Geyer, GR. Manfred Kolar, GR. Thomas Schildorfer, GR. Claudia Hahn, GR. Johannes Pernerstorfer, GR. Gottfried Lechner und GR. Leopold Ganser per E-Mail sowie an GR. Reg.-Rat Walter Kalsner und GR. Christine Dietl per Fax.

Anwesend sind:

Ök.-Rat Bgm. Karl Simlinger	ÖVP	Vbgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP
StR. Günter Steindl	SPÖ	StR. Prof. Mag. Maria Gußl	ÖVP
StR. Dr. Sabine Mai MAS, MsC	SPÖ	StR. Siegfried König	FPÖ
GR. Manfred Kolar	SPÖ	GR. Dr. med. Dietmar Gamper	ÖVP
GR. Margit Nagl	SPÖ	GR. Andrea Hofbauer	ÖVP
GR. Thomas Schildorfer	SPÖ	GR. Reg.-Rat Walter Kalsner	ÖVP
GR. Claudia Hahn	SPÖ	GR. LAbg. Josef Edlinger	ÖVP
GR. Robert Brandtner	SPÖ	GR. Kurt Steinhart	ÖVP
GR. Adolf Hagmann ab	SPÖ	GR. Bertha Tiefenbacher	ÖVP
GR. Johannes Pernerstorfer	WFG	GR. Karl Geyer	ÖVP
GR. Gottfried Lechner	WFG	GR. Christine Dietl	ÖVP
GR. Leopold Ganser	WFG		

Entschuldigt abwesend sind:

StR. Dr. Sabine Mai MAS, MsC SPÖ

Nicht entschuldigt abwesend sind:

Vorsitzende(r): Ök.-Rat Bgm. Karl Simlinger

Schriftführer: Dir. Anton Deimel

Die Sitzung ist öffentlich.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Vorsitzführung und Eröffnung:

Ök.-Rat Bgm. Karl Simlinger begrüßt als Vorsitzender des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

Gleichzeitig erklärt der Bürgermeister die Tagesordnungspunkte 24. und 25. von der Tagesordnung abzusetzen.

24.	8-UWWA-000-(07-0991)0002-10	Wasserversorgungsanlage Gföhl, Verordnung gemäß § 5 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, LGBl. 6930-1 i.dzt.F. über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren sowie die Erlassung einer Wasserabgabenordnung gemäß § 12 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, Beschlussfassung	47	031
------------	-----------------------------	--	----	-----

25.	8-UWAW-000-(08-0862)0002-10	Abwasserkanal Gföhl, Verordnung gemäß § 6 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230 i.dzt.F. über die Einhebung von Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Kanalgänzungs-, Kanalsonderabgabe) und Kanalbenützungsgebühren, Erlassung einer Kanalabgabenordnung, Beschlussfassung	47	032
------------	-----------------------------	---	----	-----

Antrag der ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsfraktion gemäß § 46 Abs. 1 NÖ GO 1973, auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in der nächsten Gemeinderatssitzung (**Beilage A**).

Gemeinderat am 29.09.2010:

Antrag:

Entscheidung über die Herabsetzung der Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates mit Wirkung vom 01.01.2011.

Nach Verlesung des Antrages durch Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger übernimmt der Vorsitzende das Schreiben für den Sitzungsakt.

Antrag der SPÖ- und WFG-Gemeinderatsfraktion gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973, auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in dieser Gemeinderatssitzung (**Beilage B**).

Gemeinderat am 29.09.2010:

Antrag:

Reduktion der Entschädigung von Mitgliedern des Stadt- und Gemeinderates der Stadtgemeinde Gföhl.

Beschluss: Der Antrag bleibt in der Minderheit und ist somit mehrstimmig abgelehnt.
Dafür stimmen: die anwesenden SPÖ- und WFG-Gemeinderatsmitglieder.
Dagegen stimmen: die anwesenden ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder.

Nach Verlesung des Antrages durch StR. Günter Steindl übernimmt der Vorsitzende das Schreiben für den Sitzungsakt.

Antrag der SPÖ- und WFG-Gemeinderatsfraktion gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973, auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in dieser Gemeinderatssitzung (**Beilage C**).

Gemeinderat am 29.09.2010:

Antrag:

Befristete Aussetzung von Ehrungen durch die Stadtgemeinde Gföhl (auf Grund der angespannten Budgetsituation)

Beschluss: Der Antrag bleibt in der Minderheit und ist somit mehrstimmig abgelehnt.

Dafür stimmen: die anwesenden SPÖ- und WFG-Gemeinderatsmitglieder.

Dagegen stimmen: die anwesenden ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder.

Nach Verlesung des Antrages durch StR. Günter Steindl übernimmt der Vorsitzende das Schreiben für den Sitzungsakt.

Tagesordnung:

1.	0-OIGM-000-(10-0333)0017-10 und 0-OIGM-000-(10-0333)0018-10	Unterfertigung der Sitzungsprotokolle öffentlicher und nicht öffentlicher Teil vom 21.06.2010, gemäß § 53 Abs. 3, NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 i.dzt.F.	JF Nr.
-----------	---	---	--------

Protokollprüfer der letzten Sitzung waren:

ÖVP: | LAbg. GR. Josef Edlinger

FPÖ: | StR. Siegfried König

SPÖ: | GR. Thomas Schildorfer

WFG: | GR. Leopold Ganser

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das öffentliche und nicht öffentliche Protokoll der letzten Sitzung kein schriftlicher Einwand vorliegt. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Die Gemeinderatsmitglieder Thomas Schildorfer und Leopold Ganser erklären das Protokoll nicht zu unterfertigen, da es erst mit der Einberufung dieser Gemeinderatssitzung zugestellt wurde.

Gemäß § 53 Abs. 4 NÖ GO 1973 ist das Sitzungsprotokoll längstens binnen zwei Wochen nach der Sitzung zu erstellen. Eine Ausfertigung ist umgehend jedem im Sinne des Abs.3 zur Fertigung des Sitzungsprotokolls namhaft gemachten Mitglied des Gemeinderates zur Verfügung zu stellen, jedoch spätestens mit der Einberufung zur nächsten Gemeinderatssitzung zuzustellen.

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP: | LAbg. GR. Josef Edlinger

FPÖ: | StR. Siegfried König

SPÖ: | GR. Thomas Schildorfer

WFG: | GR. Leopold Ganser

2.	0-OIGM-000-(07-0206)0005-10	Schulungsbeiträge für Gemeindemandatare, Genehmigung des Gemeindebeitrages, Beschlussfassung	58 003
-----------	-----------------------------	--	--------

Schulungsbeiträge für Gemeindemandatare, Genehmigung des Gemeindebeitrages.

Stadtrat am 21.09.2010:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Stadtgemeinde Gföhl, A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3, Telefon +43 (0)2716 / 6326-0, Fax +43 (0)2716 / 6326-26,

E-Mail: gemeinde@gfoehl.gv.at, Homepage: www.gfoehl.gv.at UID-Nr. ATU16219401, DVR.Nr.: 0389846, Statistik Nr.: 31311

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt für Aufgaben der Weiterbildung und Schulung der Gemeindemandatäre in den Angelegenheiten der Kommunalverwaltung den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen einen Beitrag aus Gemeindemitteln zu gewähren.

Der Beitrag wird ab 1.1.2010 mit € 1,28 pro Einwohner und Jahr festgesetzt, ist wertgesichert auf Basis des Verbraucherpreisindex 2005 mit Basisjahr 2009 und wird dem jährlichen Verbraucherpreisindex angepasst. Der so errechnete Gesamtbetrag ist auf die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen in jenem Verhältnis aufzuteilen, das der bei der letzten Gemeinderatswahl erzielten Mandatsstärke entspricht.

Die Bezirkshauptmannschaft Krems, Sozialkasse, wird ermächtigt, die Schulungsbeiträge bis auf weiteres von den im Wege des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, zur Auszahlung gelangenden Bundesertragsanteilen einzubehalten und auf die von Bezugsberechtigten jeweils bekannt gegebenen Konten von Geldinstituten zu überweisen.

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 29.09.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

3.	1-SOZK-000-(07-0859)0002-10	Förderung, Bezirksfeuerwehrkommando Krems, Alarmierung 2010, Entscheidung über Kostenbeitrag, Beschlussfassung	58 001
-----------	-----------------------------	--	--------

Förderung, Feuerwehr-Bezirkskommando Krems, Alarmierung 2010.

Stadtrat am 21.09.2010:

Antrag von Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger:

Gewährung eines Kostenbeitrages für das Jahr 2010 für die Bezirksalarmzentrale Krems an das Bezirksfeuerwehrkommando Krems, 3500 Krems, Austrasse 33, in der Höhe von € 0,36 pro Einwohner, das sind gesamt € 1.346,40.

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 29.09.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates Einstimmig genehmigt.

4.	8-BWIV-000-(07-0374)0002-10	Immobilien, Startwohnhaus, Grdst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag TOP 06, Ewald Koppensteiner, 3542 Gföhl, Missongasse 12/6, Beschlussfassung	58 004
-----------	-----------------------------	---	--------

Immobilien, Startwohnhaus, Grdst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag TOP 06, Ewald Koppensteiner, 3542 Gföhl, Missongasse 12/6.

Stadtrat am 21.09.2010:

Antrag von Bürgermeister Ök.-Rat Karl Simlinger:

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3, durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und

Herrn Ewald KOPPENSTEINER, geb. am 29.04.1971, Unternehmer, wohnhaft in 3542 Gföhl, Missongasse 10/6, andererseits wie folgt:

ERSTENS

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 1266 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Wohnhausanlage mit 10 Startwohnungen im Sinne des Startwohnungsgesetzes.

ZWEITENS

Die Stadtgemeinde Gföhl (im folgenden kurz Vermieterin genannt) vermietet nun an Herrn Ewald Koppensteiner (im folgenden kurz Mieter genannt) und dieser mietet von der Erstgenannten die **Startwohnung Nummer 06**, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad, WC, Kochnische, Wohnraum Neben- und Kellerraum, mit einer Nutzfläche von rd. 55 m².

DRITTENS

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.08.2010. Es wird für eine Vertragsdauer von einem Jahr abgeschlossen und endet daher ohne Kündigung am 30.07.2011.

Der Mieter kann jedoch das Mietverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten vorzeitig aufkündigen.

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses auf die Dauer von weiteren drei Jahren, steht dem Mieter zu, wenn er glaubhaft nachweisen kann, dass er in der Stadtgemeinde Gföhl ein Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines Wohnhauses erworben oder einen Anwartschaftsvertrag zum Kauf einer Eigentumswohnung abgeschlossen hat.

Der Mieter verpflichtet sich, zu Beginn des Mietverhältnisses seinen ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen. Bei Nichtbegründung bzw. Auflassung des ordentlichen Wohnsitzes durch den Mieter während der Dauer des Mietverhältnisses wird dieser Umstand von den Vertragsparteien als wichtiger Kündigungsgrund vereinbart.

VIERTENS

Monatsmiete - Basissumme € 231,37

Abschlag wegen Befristung - 25 % -57,84

Vereinbarter Mietzins	€ 173,53	zuzüglich gesetzliche MWSt..
------------------------------	-----------------	------------------------------

Betriebskosten Vorauszahlung	€ 76,16	inklusive gesetzliche MWSt..
-------------------------------------	----------------	------------------------------

Der Mieter ist verpflichtet, den vorstehenden Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung jeweils an jedem Kalendermonatsersten im Voraus an die Vermieterin mit fünftägigem Respiro zu bezahlen.

Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublich VPI 2005 Verbraucherpreisindex 2005, Basis 2005 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Dezember 2007 errechnete Indexzahl (105,7). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Festsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

FÜNFTENS

Der Mieter erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt im bedungenen Zustand übernommen zu haben.

SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Mietobjekt im guten und gebrauchsfähigen Zustand an die Vermieterin zurück zu geben.

SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von dem Mieter getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

ACHTENS

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

NEUNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von dem Mieter getragen.

ZEHNTENS

Dem Mieter ist jede Untervermietung des Mietobjektes ausdrücklich untersagt.

ELFTENS

Als Sicherstellung für die Einhaltung aller von dem Mieter übernommenen Verpflichtungen übergibt diese im Zuge der Vertragsunterzeichnung als Kautions ein Sparbuch mit einer Einlage von € 510,72 (in Worten: Euro fünfhundertzehn komma zweiundsiebzig).

Die Vermieterin ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses allenfalls erforderliche Reparaturen aus Mitteln dieser Kautions zu begleichen. Die Haftung des Mieters für die Refundierung dieser allenfalls erforderlichen Reparaturarbeiten ist jedoch nicht auf die Höhe der Kautions beschränkt. Der verbleibende Rest der Kautions zuzüglich der in der Zwischenzeit angefallenen Bankzinsen ist unmittelbar nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes an den Mieter auszufolgen.

ZWÖLFTENS

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

DREIZEHNTENS

Das Original dieses Vertrages erhält die Vermieterin; der Mieter erhält über Verlangen einfache oder beglaubigte Abschriften derselben.

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 29.09.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

5.	8-BWIV-000-(07-0459)0016-10	Immobilien, Startwohnhaus, Grdst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag TOP 05, Sara Dani, 3500 Krems, Auparkweg 7/2, Beschlussfassung	58 031
-----------	-----------------------------	--	--------

Immobilien, Startwohnhaus, Grdst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag TOP 10, Sara Dani, 3500 Krems, Auparkweg 7/2

Stadtrat am 21.09.2010:

Antrag von Bürgermeister Ök.-Rat Karl Simlinger:

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3, durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und

Frau Sara DANl, geb. am 03.09.1986, Einzelhandelskauffrau, wohnhaft in 3500 Krems, Auparkweg 7/2, andererseits wie folgt:
ERSTENS

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 1266 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Wohnhausanlage mit 10 Startwohnungen im Sinne des Startwohnungsgesetzes.

ZWEITENS

Die Stadtgemeinde Gföhl (im folgenden kurz Vermieterin genannt) vermietet nun an Frau Sara Dani (im folgenden kurz Mieter genannt) und dieser mietet von der Erstgenannten die **Startwohnung Nummer 05**, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad, WC, Kochnische, Wohnraum Neben- und Kellerraum, mit einer Nutzfläche von rd. 46 m².

DRITTENS

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.09.2010. Es wird für eine Vertragsdauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher ohne Kündigung am 31.08.2013.

Der Mieter kann jedoch das Mietverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten vorzeitig aufkündigen.

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses auf die Dauer von weiteren drei Jahren, steht dem Mieter zu, wenn er glaubhaft nachweisen kann, dass er in der Stadtgemeinde Gföhl ein Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines Wohnhauses erworben oder einen Anwartschaftsvertrag zum Kauf einer Eigentumswohnung abgeschlossen hat.

Der Mieter verpflichtet sich, zu Beginn des Mietverhältnisses seinen ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen. Bei Nichtbegründung bzw. Auflassung des ordentlichen Wohnsitzes durch den Mieter während der Dauer des Mietverhältnisses wird dieser Umstand von den Vertragsparteien als wichtiger Kündigungsgrund vereinbart.

VIERTENS

Monatsmiete - Basissumme € 212,73

Abschlag wegen Befristung - 25 % -53,18

Vereinbarer Mietzins	€ 159,55	zuzüglich gesetzliche MWSt..
-----------------------------	-----------------	------------------------------

Betriebskosten Vorauszahlung	€ 70,00	inklusive gesetzliche MWSt..
-------------------------------------	----------------	------------------------------

Der Mieter ist verpflichtet, den vorstehenden Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung jeweils an jedem Kalendermonatsersten im Voraus an die Vermieterin mit fünftägigem Respiro zu bezahlen.

Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche VPI 2005 Verbraucherpreisindex 2005, Basis 2005 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Juni 2010 errechnete Indexzahl (109,7). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Festsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

FÜNFTENS

Der Mieter erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt im bedungenen Zustand übernommen zu haben.

SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Mietobjekt im guten und gebrauchsfähigen Zustand an die Vermieterin zurück zu geben.

SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von dem Mieter getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

ACHTENS

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

NEUNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von dem Mieter getragen.

ZEHNTENS

Dem Mieter ist jede Untervermietung des Mietobjektes ausdrücklich untersagt.

ELFTENS

Als Sicherstellung für die Einhaltung aller von dem Mieter übernommenen Verpflichtungen übergibt diese im Zuge der Vertragsunterzeichnung als Kautions ein Sparbuch mit einer Einlage von € 700,00 (in Worten: Euro siebenhundert Komma null).

Die Vermieterin ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses allenfalls erforderliche Reparaturen aus Mitteln dieser Kautions zu begleichen. Die Haftung des Mieters für die Refundierung dieser allenfalls erforderlichen Reparaturarbeiten ist jedoch nicht auf die Höhe der Kautions beschränkt. Der verbleibende Rest der Kautions zuzüglich der in der Zwischenzeit angefallenen Bankzinsen ist unmittelbar nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes an den Mieter auszufolgen.

ZWÖLFTENS

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

DREIZEHNTENS

Das Original dieses Vertrages erhält die Vermieterin; der Mieter erhält über Verlangen einfache oder beglaubigte Abschriften derselben.

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 29.09.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

6.	8-VVHB-000-(09-0110)0001-10	Immobilien, Feldgasse 2a, Gst. 19/1, EZ 1185, KG 12012 Gföhl, Bruno Kotzina, Genehmigung Verlängerung des Mietvertrages, Beschlussfassung	57 004
-----------	-----------------------------	---	--------

Immobilien, Feldgasse 2a, Gst. 19/1, EZ 1185, KG 12012 Gföhl, Bruno Kotzina, Verlängerung des Mietvertrages.

Stadtrat am 21.09.2010:

Antrag von Bürgermeister Ök.-Rat Karl Simlinger:

Ergänzung zum Mietvertrag
vom 8.4.2002

Vermietende Partei:

Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3, vertreten durch die gefertigte Vertretung

Mietende Partei:

Herr Bruno Kotzina, geboren am 06.06.1964, Unternehmer, 3572 Obertautendorferamt 41

1.

Mietgegenstand und Ausstattung

Mietgegenstand dieses Vertrages ist die ganze Liegenschaft Einlagezahl 1185 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück 19/1 Baufläche (Gebäude), Baufläche (begrünt) im

Ausmaß von 1213 m² mit Ausnahme

- a) der in der Natur abgegrenzten fünf Pkw-Abstellplätze an der Grundstücksgrenze zur Feldgasse und zum Haus Feldgasse 4 und
- b) der auf dieser Liegenschaft entlang der Grundstücksgrenze zum Haus Körnermarkt 3 befindlichen Altstoffsammelinsel.

Den Mietgegenstand bildet insbesondere das darauf errichtete Haus Feldgasse 2a mit einer verbauten Fläche von 198 m² samt allen Nebengebäuden.

2.

Verwendung des Mietgegenstandes

Die vermietende Partei vermietet und die mietende Partei mietet den zu „1.“ bezeichneten Mietgegenstand ausschließlich zu Geschäftszwecken. Der Mietgegenstand darf von der mietenden Partei nur zu Geschäftszwecken verwendet werden.

3. a)

Vertragsdauer

Gemäß dem vom öffentlichen Notar Dr. Franz Matschiner, 3542 Gföhl, errichteten Mietvertrag vom 8.4.2002, läuft das Mietverhältnis vom 1.7.2001 bis 30.6.2006. Mit Vertrag vom 14.12.2004 wurde der Vertrag bis 30.06.2011 verlängert. Aufgrund des Ansuchens der mietenden Partei vom 8.6.2010 und der Genehmigung des Gemeinderates vom 28.09.2010, wird die Vertragsdauer des Mietverhältnisses bis 30. Juni 2013 verlängert.

Das Mietverhältnis endet somit am 30.Juni 2013 ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3. b)

Weitere Vertragsbestandteile

Die weiteren Vertragsinhalte des vom öffentlichen Notar Dr. Franz Matschiner, 3542 Gföhl, errichteten Mietvertrages vom 8.4.2002, (Punkte Viertens bis Neuntens) bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 29.09.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates Einstimmig genehmigt.

Stadtgemeinde Gföhl, A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3, Telefon +43 (0)2716 / 6326-0, Fax +43 (0)2716 / 6326-26,

E-Mail: gemeinde@gfoehl.gv.at, Homepage: www.gfoehl.gv.at UID-Nr. ATU16219401, DVR.Nr.: 0389846, Statistik Nr.: 31311

7.	6-UWNL-000-(09-0186)0019-10	Hohenstein, Gst. 482/4, EZ 121, KG 12017 Hohenstein, Naturdenkmäler 2 Linden, Auftragsvergabe für Baumsanierung, Beschlussfassung	54 008
-----------	-----------------------------	---	--------

Hohenstein, Gst. 482/4, EZ 121, KG 12017 Hohenstein, Naturdenkmäler 2 Linden.

Preisankünfte wurden eingeholt von:

Fa. Pernerstorfer	3542 Gföhl	keine Angebot abgegeben
Fa. Rohr	3430 Tulln	€ 2.580,00 inkl. MwSt.
Fa. Saller	1110 Wien	€ 2.317,20 inkl. MwSt.

Auf Empfehlung von GR. Johannes Pernerstorfer wurde zusätzlich die Firma Klaffenböck zur Abgabe einer Preisankunft bis 28.09.2010 eingeladen.

Stadtrat am 21.09.2010:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Auftrag für Kronenpflege/Kronenauslichtung der Linden in Hohenstein an Firma Saller GmbH, 1110 Wien, Mannswörther Straße 46.

Auftragssumme: € 2.317,20 inkl. 20 % MwSt.

Bedeckungsvorschlag § 75 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973

überplanmäßige Ausgabe	1/3630-7289	Rd. € 2.200,--
überplanmäßige Einnahmen	2/9200-8500	Rd. € 5.000,--

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 29.09.2010:

Das Angebot der Fa. Klaffenböck, 4723 Natternbach, beträgt € 2.388,00 inkl. MwSt. Darin enthalten ist auch der Lichtraumschnitt für einen Baum in Untermeisling.

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Da das Angebot von Fa. Klaffenböck, 4723 Natternbach, auch den Lichtraumschnitt für den Baum in Untermeisling beinhaltet, ist dieses Angebot als Best- und Billigstbieter zu betrachten. Es wird daher beantragt, den Auftrag mit einer Summe von € 2.388,-- inkl. MwSt. an Firma Klaffenböck, 4723 Natternbach, zu vergeben.

Beschluss: Einstimmig genehmigt

8.	9-VVVE-000-(10-0336)0008-10	Finanzen, Darlehensaufnahme für Güterweg Unwettersanierung 2010, Beschlussfassung	58 024
-----------	-----------------------------	---	--------

Finanzen, Darlehensaufnahme für Güterweg Unwettersanierung 2010,
Darlehensbetrag: € 38.000,--,
Darlehenslaufzeit: 15 Jahre/5 Jahre tilgungsfrei/10 Jahre Tilgungszeitraum

Preisankünfte – Daten Angebotseröffnung am 21.09.2010

	Darlehensvolumen	Aufschlag 6-M	Zinssatz	Anmerkung
Euribor				
Volksbank	€ 38.000,--	1	1,9	
Sparkasse	€ 38.000,--	0,79	1,69	
Raiffeisenbank	€ 38.000,--	0,73	1,63	
Bawag PSK	€ 38.000,--	kein Angebot eingelangt		
Hypolandesbank	€ 38.000,--	0,95	1,85	bis 01.12.2014
		1,25	2,15	

Stadtrat am 21.09.2010:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Darlehensaufnahme bei der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte reg. Gen.m.b.H., 3910 Zwettl, Landstraße 23, auf der Grundlage der Preisauskunft vom 17.09.2010.

Darlehenshöhe: € 38.000,--/Laufzeit 15 Jahre.

Variable Verzinsung 3-Monats Euribor, Aufschlag 0,73 %, Euro Interbank Offered Rate; ungewichteter Durchschnitt.

(Basis: fiktiver Vergleichszinssatz Monat Mai 2010, Wert 0,90 + 0,73 = 1,63 % variabler Zinssatz).

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 29.09.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.

Dafür: ÖVP-, SPÖ- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder

Dagegen: WfG-Gemeinderatsmitglieder

9.	9-VVVE-000-(10-0337)0008-10 und 9-HRBU-000-(10-0259)0031-10	Finanzen, Darlehensaufnahme für Güterweg Instandhaltung 2010 und Bedeckungsvorschlag § 75, Abs. 2, NÖ Gemeindeordnung 1973, Beschlussfassung
-----------	---	--

58 025

A) Finanzen, Darlehensaufnahme für Güterweg Instandhaltung 2010

Darlehensbetrag: € 25.000,--

Darlehenslaufzeit: 15 Jahre/5 Jahre tilgungsfrei/10 Jahre Tilgungszeitraum

Preisauskünfte – Daten Angebotseröffnung am 21.09.2010

	Darlehensvolumen	Aufschlag 6-M	Zinssatz	Anmerkung
Euribor				
Volksbank	€ 25.000,--	1	1,9	
Sparkasse	€ 25.000,--	0,79	1,69	
Raiffeisenbank	€ 25.000,--	0,73	1,63	
Bawag PSK	€ 25.000,--	kein Angebot eingelangt		
Hypolandesbank	€ 25.000,--	0,95	1,85	bis 01.12.2014
		1,25	2,15	

Stadtrat am 21.09.2010:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Darlehensaufnahme bei der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte reg. Gen.m.b.H., 3910 Zwettl, Landstraße 23, auf der Grundlage der Preisauskunft vom 17.09.2010.

Darlehenshöhe: € 25.000,--, Laufzeit 15 Jahre.

Variable Verzinsung 3-Monats Euribor, Aufschlag 0,73 %, Euro Interbank Offered Rate; ungewichteter Durchschnitt.

(Basis: fiktiver Vergleichszinssatz Monat Mai 2010, Wert 0,90 + 0,73 = 1,63 % variabler Zinssatz).

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 29.09.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.

Dafür: ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder

Dagegen: SPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder

B) Bedeckungsvorschlag § 75 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, Güterweginstandhaltung

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Nachtragsvoranschlages 2010 war noch nicht bekannt, dass die Stadt Gföhl als Konsolidierungsgemeinde für die Güterweginstandhaltung von der Abt IVW3 Bedarfszuwei-

Stadtgemeinde Gföhl, A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3, Telefon +43 (0)2716 / 6326-0, Fax +43 (0)2716 / 6326-26,

E-Mail: gemeinde@gfoehl.gv.at, Homepage: www.gfoehl.gv.at UID-Nr. ATU16219401, DVR.Nr.: 0389846, Statistik Nr.: 31311

sungsmittel und von der Abteilung ST8 Fördermittel erhält. Mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung vom 13.07.2010, wurden der Stadtgemeinde Gföhl für die Güterwegeerhaltung Bedarfszuweisungsmittel zugesichert, wodurch die Ausgaben für Güterweginstandhaltung wieder wie im Voranschlag 2010 ursprünglich vorgesehen mit € 50.000,-- festgelegt werden können.

Stadtrat am 21.09.2010:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe € 25.000,-- für die Güterweginstandhaltung 2010 sowie Genehmigung der außerplanmäßige Einnahmen.

Genehmigung des Bedeckungsvorschlag im Sinne des § 75 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973.

		NTVA	Änderung			NTVA	Änderung
6/612100/ 346000	Bankdarlehen	25.000	25.000	5/612100/ 611000	Güterw. In- standh.	25.000	50.000
6/612100/ 871000	Beihilfen aus Bedarfszuw.	0	12.500				
6/612100/ 871500	Landesbeitrag (ST8)	0	12.500				
6/612100/ 910000	Verr. zw. OH und AOH						
6/612100/ 963100	Soll-Ueberschuss 2009	25.000	25.000	5/612100/ 910000	Rückf. an o.HH.	25.000	25.000
		€ 50.000	75.000			€ 50.000	75.000

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 29.09.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.

Dafür: ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder

Dagegen: SPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder

10.	9-WVVE-000-(10-0335)0008-10	Finanzen, Darlehensaufnahme für Straßenbau 2010, Beschlussfassung	58 026
------------	-----------------------------	---	--------

Finanzen, Darlehensaufnahme für Güterweg Unwettersanierung 2010

Darlehensbetrag: € 25.000,--

Darlehenslaufzeit: 15 Jahre/5 Jahre tilgungsfrei/10 Jahre Tilgungszeitraum

Preisankünfte – Daten Angebotseröffnung am 21.09.2010

	Darlehensvolumen	Aufschlag 6-M Euribor	Zinssatz	Anmerkung
Volksbank	€ 25.000,--	1	1,9	
Sparkasse	€ 25.000,--	0,79	1,69	
Raiffeisenbank	€ 25.000,--	0,73	1,63	
Bawag PSK	€ 25.000,--	kein Angebot eingelangt		
Hypolandesbank	€ 25.000,--	0,95	1,85	bis 01.12.2014
		1,25	2,15	

Stadtrat am 21.09.2010:

Antrag von Vizebgm. Ludmilla Etzenberger:

Darlehensaufnahme bei der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte reg. Gen.m.b.H., 3910 Zwettl, Landstraße 23, auf der Grundlage der Preisauskunft vom 17.09.2010.
 Darlehenshöhe: € 25.000,--, Laufzeit 15 Jahre.
 Variable Verzinsung 3-Monats Euribor, Aufschlag 0,73 %, Euro Interbank Offered Rate; ungewichteter Durchschnitt.
 (Basis: fiktiver Vergleichszinssatz Monat Mai 2010, Wert 0,90 + 0,73 = 1,63 % variabler Zinssatz).
 Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 29.09.2010:
 Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.
 Dafür: ÖVP-, SPÖ- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder
 Dagegen: WfG-Gemeinderatsmitglieder

11.	1-BWRO-000-(10-0323)0001-10	Flächenwidmungsplan, Verordnung Gst. 86, 87, Baufl. .3, .4, .5, .6, .7, .8, .9 und .10, KG 12036 Neubau, Erlassung einer Bausperre, Beschlussfassung	57 003
------------	-----------------------------	--	--------

Flächenwidmungsplan, Verordnung Gst. 86, 87, Baufl. .3, .4, .5, .6, .7, .8, .9 und .10, KG 12036 Neubau, Erlassung einer Bausperre.

Im Zuge der Planungsarbeiten für den Regenwasserkanal in der Ortschaft Neubau wurde durch das beauftragte Büro, Technisches Büro für Kulturtechnik Ing. Wilhelm Seidl GesmbH, 3500 Krems an der Donau, Göglstraße 11, festgestellt, dass für die südlichen als Bauland-Agrargebiet gewidmeten „Hintausbereiche“ eine Hochwassergefährdung besteht. Bis zur Umsetzung der geplanten Schutzmaßnahmen ist es – so wie bei den anderen vergleichbaren Flächen in der Gemeinde erforderlich - für die betroffenen Bereich eine Bausperre zu erlassen.

Stadtrat am 21.09.2010:
 Antrag von Bürgermeister Ök.-Rat Karl Simlinger:

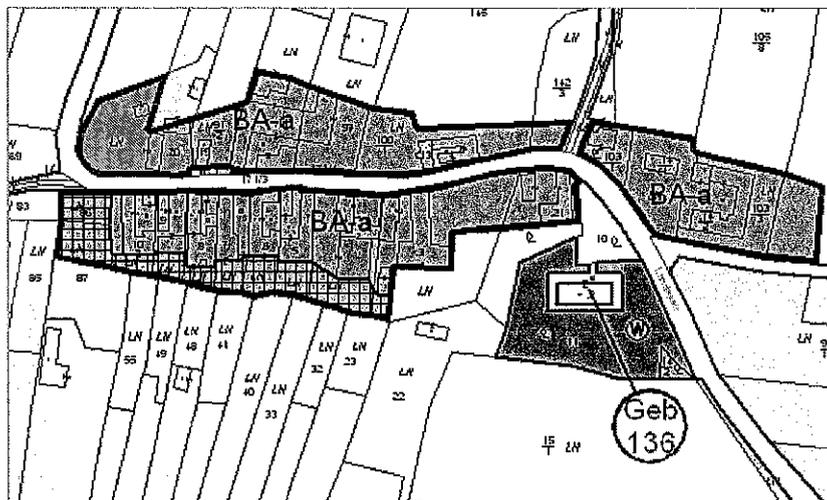
Nach Erörterung beschließt der Gemeinderat in der Sitzung am 29.09.2010 nachstehende:

Verordnung

Örtliches Raumordnungsprogramm 2008 Stadtgemeinde Gföhl – Bausperre Neubau

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 2 lit. b NÖ ROG 1976, LGBl 8000 wird in der KG Neubau für die in der nachstehenden Skizze mit einem schwarzen Gitter gekennzeichneten Baulandflächen eine Bausperre erlassen.



§ 2

Zweck der Bausperre ist die Freihaltung der Flächen von Bebauung bis geklärt ist, ob eine Beseitigung der bestehenden Gefährdung durch Hochwasser innerhalb einer Frist von fünf Jahren sichergestellt werden kann. Die Bausperre umfasst nicht behördlich bewilligte Hochwasser-Schutzbauten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 29.09.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

12.	1-BWRO-000-(10-0198)0031-10	Flächenwidmungsplan 2008, Verordnung über 1. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in der Katastralgemeinde Felling, Gföhl, Gföhleramt, Hohenstein, Mittelbergeramt, Neubau und im Bereich des Grünlandes im gesamten Gemeindegebiet, Beschlussfassung	58 019
-----	-----------------------------	--	--------

Flächenwidmungsplan 2008, Verordnung über 1. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in der Katastralgemeinde Felling, Gföhl, Gföhleramt, Hohenstein, Mittelbergeramt, Neubau und im Bereich des Grünlandes im gesamten Gemeindegebiet.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms lag vom 22.07.2010 bis zum 02.09.2010 zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Während der Auflagefrist sind sechs Stellungnahmen von Gemeindebürgerinnen und -bürgern und eine Stellungnahme von Vertretern der Gemeinde selbst eingebracht worden.

Die Stellungnahme der Behörde mitsamt dem positiven Gutachten des Raumordnungssachverständigen Dipl. Ing. Gilbert Pomaroli ist am 6. September 2010 eingegangen.

Fachlicher Kommentar zu den Stellungnahmen betreffend die 1. Änderung des Flächenwidmungsplanes 2008 vom örtlichen Raumplanungsbüro - **Kommunalialog, Aufhauser-Pinz OG, 3130 Herzogenburg**

1

VerfasserIn der Stellungnahme - Friederike Schwarz - Inhalt

Inhalt – siehe Originaltext vom 11.08.2010

fachlicher Kommentar – Für die Parzelle 320: Der Inhalt der Stellungnahme beschäftigt sich nicht mit den gegenständlichen Änderungspunkten. Die Anliegen der Verfasser der Stellungnahme können daher in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Für die Parzelle 490/1: Für einen Teil der Parzelle wurde entsprechend der neuen Grundlagendaten die Offenlandfläche gestrichen.

Für beide Parzellen:

Tatsächlich sind die gegenständlichen Flächen nicht aufgeforstet. Im gegenständlichen Änderungsverfahren wurde die Festlegung der Offenlandflächen nicht generell überarbeitet. Es kam nur in jenen Bereichen, die aufgrund der Neubefliegung der Gemeindefläche und der daraus resultierenden aktuellen Daten, eindeutig als Wald festgelegt sind und zum Zeitpunkt der Erlassung bereits Waldflächen waren, zur Berichtigung der Widmungsfestlegung. Bei der Festlegung der so genannten „Offenlandflächen“ im Zuge der Generellen Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogramms im Jahr 2008 wurde als Gültigkeitszeitraum für die Maßnahme eine Fünfjahres-Frist in der entsprechenden Verordnung beschlossen. Zur inhaltlichen Überarbeitung der Festlegung, im Zuge derer die Flächenbewirtschafterinnen und Flächenbewirtschafter eingebunden werden, wird es im Jahr 2013 kommen. Inwieweit der Bescheid mit der Novellierung des NÖ Kulturlächenschutzgesetzes gegenstandslos wurde, ist rechtlich unklar. Empfehlung für den Gemeinderat – Beschluss wie Entwurf

2

VerfasserIn der Stellungnahme - Steindl Christine, Stichauner Ernst

Inhalt – siehe Originaltext vom 24.08.2010 – Gst. 379/2, KG 12012 Gföhl

Stadtgemeinde Gföhl, A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3, Telefon +43 (0)2716 / 6326-0, Fax +43 (0)2716 / 6326-26,

E-Mail: gemeinde@gfoehl.gv.at, Homepage: www.gfoehl.gv.at UID-Nr. ATU16219401, DVR.Nr.: 0389846, Statistik Nr.: 31311

fachlicher Kommentar - Der Inhalt der Stellungnahme beschäftigt sich nicht mit den gegenständlichen Änderungspunkten. Die Anliegen der Verfasser der Stellungnahme können daher in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Empfehlung für den Gemeinderat – Beschluss wie Entwurf

3

VerfasserIn der Stellungnahme - Dietl Herta und Willibald

Inhalt – siehe Originaltext vom 27.08.2010 – Gst. 338 KG 12044 Reitern

fachlicher Kommentar - Grundsätzlich wurden im Bereich des angeführten Grundstückes keine Änderungen vorgenommen. Das Anliegen der Verfasser der Stellungnahme kann daher in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden. Weiters ist jedoch besonders darauf hinzuweisen, dass im gegenständlichen Änderungsverfahren die Festlegung der Offenlandflächen nicht generell überarbeitet wurde. Es kam nur in jenen Bereichen, die aufgrund der Neubefliegung der Gemeindefläche und der daraus resultierenden aktuellen Daten, eindeutig als Wald festgelegt sind und zum Zeitpunkt der Erlassung bereits Waldflächen waren, zur Berichtigung der Widmungsfestlegung. Bei der Festlegung der so genannten „Offenlandflächen“ im Zuge der Generellen Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogramms im Jahr 2008 wurde als Gültigkeitszeitraum für die Maßnahme eine Fünfjahres-Frist in der entsprechenden Verordnung beschlossen. Zur inhaltlichen Überarbeitung der Festlegung, im Zuge derer die Flächenbewirtschafterinnen und Flächenbewirtschaftler eingebunden werden, wird es im Jahr 2013 kommen. Empfehlung für den Gemeinderat – Beschluss wie Entwurf

4

VerfasserIn der Stellungnahme - Lehmerhofer Barbara und Hubert

Inhalt – siehe Originaltext vom 30.08.2010 – Liegenschaft Mittelbergeramt 2

fachlicher Kommentar – Der Inhalt der Stellungnahme beschäftigt sich nicht mit den gegenständlichen Änderungspunkten. Die Anliegen der Verfasser der Stellungnahme können daher in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Empfehlung für den Gemeinderat – Beschluss wie Entwurf

5

VerfasserIn der Stellungnahme - Wimmer Martin

Inhalt - siehe Originaltext vom 31.08.2010 – Gst. 888 EZ 38, KG 12034 Großmotten

Fachlicher Kommentar – Der Inhalt der Stellungnahme beschäftigt sich nicht mit den gegenständlichen Änderungspunkten. Die Anliegen des Verfassers der Stellungnahme können daher in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Empfehlung für den Gemeinderat – Beschluss wie Entwurf

6

VerfasserIn der Stellungnahme – Lorenz Inge und Erwin

Inhalt - siehe Originaltext vom 31.08.2010 – Gst. 6, EZ 256, KG 12034 Großmotten

fachlicher Kommentar - Der Inhalt der Stellungnahme beschäftigt sich nicht mit den gegenständlichen Änderungspunkten. Die Anliegen der Verfasser der Stellungnahme können daher in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Empfehlung für den Gemeinderat – Beschluss wie Entwurf

Aufgrund der Stellungnahme der Gemeinde, die sich auf die Größe des geplanten und mit der Naturschutzbehörde abgeklärten Lagerplatz beim Betriebsgebiet bezieht, schlägt das Raumplanungsbüro die entsprechende Anpassung der Widmung vor. Die Empfehlungen der Naturschutzbehörde (vgl. Erläuterungsbericht zum Entwurf der 1. Änderung) zur Widmung der Flächen als Grünland-Lagerplatz beziehen sich auf das gegenständliche Grundstück. Entsprechend dem vorgelegten Gesamtkonzept ist die Widmung als Grünland-Lagerplatz aus raumplanerisch fachlicher Sicht sinnvoll. Zur Schaffung einheitlicher Widmungsblöcke wurde das Grundstück komplett als Grünland-Lagerplatz gewidmet, auch wenn der westliche Abschnitt im Speziellen nicht genutzt wird. Eine landwirtschaftliche Nutzung dieses Bereiches wird nach der Realisierung nicht mehr gegeben sein. Die westlichen Teilflächen werden funktionell zum Lagerplatz dazugehören.

Die eingelangten Stellungnahmen und der dazugehörige Kommentar des Raumplanungsbüros werden verlesen.

Die vom Bürgermeister über Vorschlag des Raumplanungsbüros angeführte Änderung ist in dem in der Sitzung vorliegenden Plan (GZ 10 030B) dargestellt, weitere Änderung werden nicht durchgeführt.

Stadtrat am 21.09.2010:

Antrag von Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger:

Nach Erörterung beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.2010 nachstehende

Stadtgemeinde Gföhl, A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3, Telefon +43 (0)2716 / 6326-0, Fax +43 (0)2716 / 6326-26,

E-Mail: gemeinde@gfoehl.gv.at, Homepage: www.gfoehl.gv.at UID-Nr. ATU16219401, DVR.Nr.: 0389846, Statistik Nr.: 31311

**Verordnung
Örtliches Raumordnungsprogramm 2008 der Stadtgemeinde Gföhl
1.Änderung**

§ 1

Gemäß § 22 iVm § 21 NÖ ROG 1976, LGBl 8000 wird das Örtliche Raumordnungsprogramm für die Stadtgemeinde Gföhl in den Katastralgemeinden Felling, Gföhl, Gföhleramt, Hohenstein, Mittelbergeramt, Neubau und im Bereich des Grünlandes im gesamten Gemeindegebiet abgeändert.

§ 2

Die Widmung und Nutzung der einzelnen Grundflächen werden so abgeändert bzw. festgelegt, wie dies in dem von der Aufhauser-Pinz OG, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, GZ 10 030B, verfassten Plan auf den Planblättern 1, 2, 3, 4, 5 und 7 neu dargestellt ist. Diese Plandarstellung ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und mit dem auf dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 29.09.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

13.	8-WLV-000-(07-0831)0003-10	Immobilien, Grottendorf, Verkauf Grundstücke 476/1 und 476/2 (Wald), EZ 18, KG 12014 Grottendorf, Genehmigung Kaufvertrag, Beschlussfassung	41 007
------------	----------------------------	---	--------

Immobilien, Grottendorf, Verkauf Grundstücke 476/1 und 476/2 (Wald), EZ 18, KG 12014 Grottendorf, Genehmigung Kaufvertrag.

Stadtrat am 21.09.2010:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

KAUFVERTRAG

1.) Verkaufende Partei: Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3, durch ihre gefertigte Vertretung

2.) Kaufende Partei: Herr Rudolf SCHNEIDER, geboren am 26.12.1953, 3542 Grottendorf 12

----- ERSTENS -----
----- Kaufvereinbarung -----

Die Stadtgemeinde Gföhl ist zur Gänze grundbücherliche Eigentümerin der nachstehenden Liegenschaft: -----

```

GRUNDBUCH 12014 Grottendorf EINLAGEZAHL 18
BEZIRKSGERICHT Krems an der Donau
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
214 Baufl.(begrünt) 253
476/1 Wald 5507
476/2 Wald 945
485/1 GST-Fläche 1425
    Landw. genutzt 706
    Wald 719
.32 G GST-Fläche * 85
    Baufl.(Gebäude) 57
    Baufl.(begrünt) 28 Grottendorf 30
GESAMTFLÄCHE 8215
    
```

***** A2 *****
2 a 653/2002 Zuschreibung Teilfläche(n) bzw Einbeziehung
gem §§ 15 ff LTG (A-17/2001, P-25/2001)
4 a gelöscht
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
Stadtgemeinde Gföhl
ADR: 3542
a Stand 1884 Gewährbuch anno 1837, C 173 und 173 verso, Eigentumsrecht
b 1323/1993 Landesgesetz 1967-12-20, LGB1 468/67, Landtagsbeschluß
1991-12-19, LGB1 1030-57 Eigentumsrecht

im folgenden Vertragsobjekt genannt. -----

Die Stadtgemeinde Gföhl, im folgenden "verkaufende Partei" genannt, verkauft und übergibt hiemit an Herrn Rudolf Schneider, im folgenden "kaufende Partei" genannt, und diese kauft und übernimmt hiemit zur Gänze von der verkaufenden Partei die oben näher bezeichneten Grundstücke 476/1 und 476/2 um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis

von € 5.500,00

(in Worten: Euro fünftausendfünfhundert). -----

Das Kaufobjekt wird übergeben und übernommen mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die verkaufende Partei das Kaufobjekt besitzt und benutzt oder zu besitzen und benützen berechtigt wäre, in der derzeitigen Beschaffenheit, im derzeitigen Kulturzustand und in den in der Natur ersichtlichen Grenzen. Die Grundstücke 476/1 und 476/2 sind als Grünland Land- und Forstwirtschaft gewidmet.

----- ZWEITENS -----

----- Lastenblatt -----

Die Liegenschaft EZ. 18 Grundbuch 12014 Grottendorf ist frei von bürgerlichen Lasten.

----- DRITTENS -----

----- Kaufpreis -----

Der gesamte Kaufpreis in der Höhe von € 5.500,00 (in Worten: Euro fünftausendfünfhundert) wurde bereits vor Vertragsunterfertigung an die verkaufende Partei bezahlt, über deren richtigen und vollständigen Empfang diese per contractum quittiert. -----

Weiters verpflichtet sich die kaufende Partei einen Betrag in der Höhe von: -----€ 247,50 (in Worten: Euro zweihundertsiebenundvierzig und fünfzig Cent) zur Bezahlung der Grunderwerbssteuer und grundbücherlichen Eintragungsgebühr binnen 14 Tagen nach grundverkehrsbehördlicher Genehmigung dieses Vertrages zu treuen Händen der Urkundenverfasserin auf deren notarielles Anderkonto Nummer 2-01.201.607 bei der Notartreuhandbank AG, BLZ: 31500, zu überweisen. Die Vertragsparteien erteilen der öffentlichen Notarin Mag. Barbara Fiegl den Auftrag zur Selbstbemessung der Grunderwerbsteuer gemäß § 11 GrEStG (Paragraph elf Grunderwerbsteuergesetz).

----- VIERTENS -----

----- Übergabe -----

Die kaufende Partei tritt im Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages mit Nutzen, Gefahr, Last und Vorteil in den körperlichen Besitz und Genuss des Vertragsobjektes. -----

Die mit dem Vertragsobjekt verbunden Steuern und Abgaben gehen ab dem Datum der Vertragsunterfertigung auf die kaufende Partei über und wird sie diesbezüglich die verkaufende Partei vollkommen schad- und klaglos halten.

----- FÜNFTENS -----

----- Gewährleistung -----

Die verkaufende Partei haftet weder für ein bestimmtes Ausmaß, noch für einen besonderen Kulturzustand oder eine sonstige Beschaffenheit des Vertragsobjektes. Die verkaufende Partei hat jedoch der kaufenden Partei dafür einzustehen, dass das Vertragsobjekt ihr freies und unbeschränktes Eigentum darstellt und vollkommen frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten ist. Sie hat weiters dafür Gewähr zu bieten, dass das Vertragsobjekt auch frei von Bestandrechten und sonstigen entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzungsrechten Dritter in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht und dass sich in Ansehung des Vertragsobjektes keine Verunreinigungen, Kontaminierungen oder sonstige Altlasten gegeben sind, die eine Beeinträchtigung der Umwelt im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen darstellen.

Etwas hervorkommende Verbindlichkeiten und Haftungen hat die verkaufende Partei aus eigenem zu tilgen beziehungsweise dafür einzustehen und die kaufende Partei diesbezüglich klag- und schadlos zu halten. Weiters haftet die verkaufende Partei dafür, dass in Ansehung des Vertragsobjektes keine behördlichen Auflagen bestehen, die noch nicht erfüllt sind, und dass keine gerichtlichen Verfahren anhängig sind.

----- SECHSTENS -----

----- Verpflichtung Stadtgemeinde Gföhl -----

Festgehalten wird, dass auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück 476/2 ein Holzsteg errichtet wurde, der den im Eigentum der Stadtgemeinde Gföhl (Öffentliches Gut) stehenden Weg (Grundstücksnr. 489 Sonstige Straßenanlage, innelegend in EZ. 97 Grundbuch 12014 Grottendorf) mit dem im Eigentum der Abwassergenossenschaft Grottendorf stehenden Weg (Grundstücksnr. 1056/2 Wald innelegend in EZ. 108 Grundbuch 12034 Großmotten) verbindet und über den Gernitzbach führt. Dieser Holzsteg wird von der Allgemeinheit benützt. Die kaufende Partei ist in Kenntnis dieses Umstandes und erklärt daher die Stadtgemeinde Gföhl auf ihre Kosten den sicheren Bestand dieses Holzsteges zu gewährleisten, ihn laufend zu warten und die notwendigen Instandsetzungsarbeiten durchzuführen, für die laufende Überwachung der Funktionstüchtigkeit des Holzsteges zu sorgen und sich gegenüber dem Grundeigentümer des Grundstückes 476/2 zur Schadloshaltung sämtlicher Schäden, die durch den Bestand dieses Holzsteges entstehen, zu verpflichten. Weiters verpflichtet sich die Stadtgemeinde Gföhl gegenüber dem Grundstückseigentümer Rudolf Schneider sämtliche Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich des Holzsteges zu übernehmen, insbesondere für die laufende Reinigung zu allen Jahreszeiten sowie die Entfernung von Eis und Schnee und das Streuen im Winter zu sorgen.

----- SIEBENTENS -----

----- Kosten und Gebühren -----

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Abgaben und sonstige Auslagen sind, ungeachtet der hierfür auch die verkaufende Partei nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis von der kaufenden Partei zu bezahlen, welche auch den Auftrag zur Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erteilt hat.

----- ACHTENS -----

----- Erklärung -----

Herr Rudolf Schneider erklärt an Eidesstatt, österreichischer Staatsbürger zu sein.

----- NEUNTENS -----

----- Grundverkehr -----

Die Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages ist aufschiebend bedingt durch die Genehmigung seitens der zuständigen Grundverkehrsbehörde.

----- ZEHNTENS -----

----- Aufsandungserklärung -----

Die Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass die Vertragsgrundstücke 476/1 und 476/2 je vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 18 Grundbuch 12014 Grottendorf abgeschrieben und einer der kaufenden Partei allein gehörenden Liegenschaft im selben Grundbuch zugeschrieben werden können.

----- ELFTENS -----

----- Vollmacht -----

Die Vertragsparteien beauftragen die Urkundenverfasserin eine zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages allenfalls erforderliche Berichtigung der Ergänzung dieses Vertrages vorzunehmen und bevollmächtigen die Mitarbeiter der Urkundenverfasserin nämlich Frau Manuela Sinhuber, geboren 18.12.1965 oder Frau Elisabeth Trinnes, geboren 20.10.1982, alle 3542 Gföhl, Hauptplatz 10, eine von der Urkundenverfasserin vorbereitete Berichtigungs- oder Ergänzungsurkunde auch in beglaubigter Form zu fertigen.

----- ZWÖLFTENS -----

----- Sonstige Bestimmungen -----

Der Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach grundbücherlicher Durchführung der kaufenden Partei gebührt, die verkaufende Partei erhält eine unbeglaubigte Vertragskopie.

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 29.09.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

14.	8-VVLV-000-(08-0312)0004-10	Immobilien, Nöhagen, Ankauf des Grundstückes 1387/2 (Wald), EZ 207, KG 12120 Nöhagen, Genehmigung Grundankauf, Beschlussfassung
------------	-----------------------------	---

56 025

Immobilien, Nöhagen, Ankauf des Grundstückes 1387/2 (Wald), EZ 207, KG 12120 Nöhagen.

Schätzungsgutachten von Dipl.-Ing. Johann Sandler, BBK Krems vom 30.06.2010.
 Preis pro/m² € 0,55 = Kaufpreis € 9.934,10

Stadtrat am 21.09.2010:
 Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Ankauf des in der Folge angeführten Grundstückes zum Preis von € 9.934,10 von der Römisch-katholische Kirche St. Stephans Gotteshaus Meisling. Die Kosten für die Vertragserrichtung und grundbücherliche Durchführung trägt die Stadtgemeinde Gföhl.

GRUNDBUCH 12120 Nöhagen EINLAGEZAHL 207
 BEZIRKSGERICHT Krems an der Donau
 ***** ABFRAGEDATUM 2010-05-28
 Letzte TZ 3400/1966
 ***** A1 *****
 GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
 1387/2 Wald 18062
 ***** A2 *****
 ***** B *****
 1 ANTEIL: 1/1
 Römisch-katholische Kirche St. Stephans Gotteshaus Meisling
 ADR: 3521
 a Stand 1884 Eigentumsrecht
 ***** C *****
 ***** HINWEIS *****
 Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 29.09.2010:
 Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.
 Dafür: ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder
 Dagegen: SPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder

15.	8-VVLV-000-(10-0303)0001-10	Immobilien, Gföhl, Waldgrundstück, Grundstück 228/4 (Wald), EZ 1043, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Grundverkauf, Beschlussfassung	57 002
------------	-----------------------------	---	--------

Immobilien, Gföhl, Waldgrundstück, Grundstück 228/4 (Wald), EZ 1043, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Grundverkauf.

Stadtrat am 21.09.2010:
 Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Verkauf des in der Folge angeführten Grundstückes:

KATASTRALGEMEINDE: 12012 Gföhl
 VERMESSUNGSAMT: Krems an der Donau
 ***** ResPublica 2009-10-01
 EINGABE: 228/4

 GST-NR G MBL-BEZ BA (WI) FLÄCHE EMZ VHW GB-NR EZ
 228/4 6938-38/2 Wald 372 6/1999 12012 1043

 EZ LNR EIGENTÜMER
 1043 1 ANTEIL: 1/1
 Stadtgemeinde Gföhl
 ADR: Gföhl 3542

Käufer:

ANTEIL: ½ Wösendorfer Susanne, geb. 30.10.1957, 3542 Gföhl, Wurfenthalstraße 32

ANTEIL: ½ Bauer Jürgen, geb. 02.01.1970, 3542 Gföhl, Wurfenthalstraße 32

Pauschalkaufpreis: € 335,--

Die Kosten für grundbücherliche Durchführung tragen die Käufer.

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 29.09.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

16.	8-VVLV-000-(10-0302)0010-10	Immobilien, Gföhl, Grundstück 820/2, EZ 20, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Kaufvertrag mit Dienstbarkeitseinräumung zugunsten der Stadt Gföhl, Beschlussfassung	37 018
------------	-----------------------------	--	--------

Immobilien, Gföhl, Grundstück 820/2, EZ 20, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Grundverkauf.

Stadtrat am 21.09.2010:

Antrag von Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger:

Genehmigung des in der Folge angeführten Kaufvertrages:

KAUFVERTRAG

mit Dienstbarkeitsbestellung

VERKÄUFER:

Stadtgemeinde Gföhl

Zustellanschrift: 3542 Gföhl, Hauptplatz 3

KÄUFER:

Hermann Haiderer, geb. 15.01.1947

Maria Haiderer, geb. 10.11.1955

beide wohnhaft in 3542 Gföhl, Kremser Straße 2

I. Vertragsgrundlagen

(1) Grundbuchsstand

Die Stadtgemeinde Gföhl, diese im Folgenden kurz auch als „Verkäufer“ bezeichnet, ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 20 Grundbuch 12012 Gföhl, neben anderen mit dem Grundstück GST-NR 820/2 LN. Die Fläche dieses Grundstückes ist im Grundbuch mit 173 m² ersichtlich gemacht.

Ob der Liegenschaft EZ 20 Grundbuch 12012 Gföhl ist unter C-LNR 1a zu TZ 273/1963 für die Sparkasse des Markes Gföhl ein Pfandrecht über ATS 200.000,-- s.Ä. eingetragen. Im Lastenblatt der EZ 20 Grundbuch 12012 Gföhl befinden sich keine weiteren Eintragungen.

(2) Versorgungsleitungen / Anlagen

Auf dem Grundstück sind Versorgungsleitungen der Stadtgemeinde Gföhl verlegt. Entlang der Ostseite des Grundstückes ist ein Schmutzwasserkanal DN 200, entlang der Westseite ist ein Regenwasserkanal DN 500 und eine öffentliche Wasserleitung DN 150 mit Schieberschacht verlegt. Weiters befindet sich auf dem Grundstück eine Drainage mit einem Sickerbauwerk mit Entwässerungsleitung zum Regenwasserkanal. Lage des Grundstückes und der oben beschriebenen Leitungen sind im nachfolgenden Lageplan eingezeichnet.

(3) Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Kaufvertrages ist das unter Absatz (1) bezeichnete Grundstück GST-NR 820/2 Grundbuch 12012 Gföhl im Ausmaß von 173 m². Dieses Grundstück ist laut rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Gföhl als Bau-land-Wohngebiet gewidmet. Das Grundstück ist unbebaut.

II. Kaufvereinbarung

Die Stadtgemeinde Gföhl verkauft und übergibt und Hermann Haiderer, geb. 15.01.1947, und Maria Haiderer, geb. 10.11.1955, kaufen und übernehmen unter sich je zur Hälfte in ihr Eigentum das der Verkäuferin gehörende Grundstück GST-NR 820/2 Grundbuch 12012 Gföhl, mit allen Rechten und Pflichten, mit welchen die Verkäuferin dieses Grundstück bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt war, in dem derzeit gegebenen Kulturzustand und mit dem bei Abschluss dieses Kaufvertrages in der Natur ersichtlichen Grenzverlauf. Als Kaufpreis für dieses Grundstück wird ein Betrag von EUR 7,- je Quadratmeter vereinbart, sodass der **Gesamtkaufpreis EUR 1.211,-** beträgt. Dieser Kaufpreis ist nach rechtsverbindlicher Unterfertigung dieser Kaufvertragsurkunde durch beide Vertragsparteien zur Zahlung fällig und von den Käufern an die Verkäuferin auf das von dieser den Käufern noch bekanntzugebende Konto bar und abzugsfrei zu überweisen.

III. Einräumung einer Dienstbarkeit

Die Käufer, Hermann Haiderer, geb. 15.01.1947, und Maria Haiderer, geb. 10.11.1955, räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes GST-NR 820/2 Grundbuch 12012 Gföhl der Stadtgemeinde Gföhl auf immerwährende Dauer unentgeltlich das Recht der Benützung des Grundstückes GST-NR 820/2 Grundbuch 12012 Gföhl zur Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und allfälligen Erneuerungsarbeiten an den auf dem Grundstück GST-NR 820/2 verlegten Leitungen und Anlagen (Schmutzwasserkanal, Drainage mit Sickerbauwerk mit Entwässerungsleitung zum Regenwasserkanal, Regenwasserkanal und öffentliche Wasserleitung mit Schieberschacht) ein. Die Stadtgemeinde Gföhl ist berechtigt, das Grundstück GST-NR 820/2 zu diesem Zweck jederzeit zu betreten, um die erforderlichen Arbeiten durchführen zu können. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Stadtgemeinde Gföhl zur Wartung, Instandhaltung und allfälligen Erneuerung der Leitungen und Anlagen auf eigene Kosten verpflichtet ist. Die durch allfällige Wartungs-, Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten entstehenden Schäden an dem Grundstück GST-NR 820/2 sind von der Stadtgemeinde Gföhl auf eigene Kosten zu beheben bzw. den Grundstückseigentümern zu ersetzen. Die Stadtgemeinde Gföhl haftet den Grundstückseigentümern gegenüber für sämtliche Schäden, welcher Art auch immer, die durch die verlegten Leitungen und Anlagen entstehen, insbesondere Überflutungen etc. und ist die Stadtgemeinde Gföhl verpflichtet, die Grundstückseigentümer schad- und klaglos zu halten. Die Stadtgemeinde Gföhl erklärt sohin die Annahme dieser Rechtseinräumung.

IV. Übergabe

Die Übergabe und Übernahme des Grundstückes GST-NR 820/2 in den physischen Besitz der Käufer erfolgt mit rechtsverbindlicher Unterfertigung dieser Kaufvertragsurkunde durch beide Vertragsparteien. Dieser Tag gilt auch als Stichtag für den Übergang von Last und Vorteil, Gefahr und Zufall sowie als Stichtag für die Verrechnung der von dem vertragsgegenständlichen Grundstück GST-NR 820/2 zu entrichtenden Gebühren und Abgaben.

V. Gewährleistung

Die Käufer sind über Lage und Zustand des vertragsgegenständlichen Grundstückes aufgrund eigener Besichtigung informiert. Den Käufern ist insbesondere auch bekannt, dass die in Vertragspunkt I. Abs. (1) angeführten Versorgungsleitungen und Anlagen auf diesem Grundstück 820/2 sich befinden. Die Verkäuferin leistet jedoch Gewähr dafür, dass dieses Grundstück GST-NR 820/2 hinsichtlich des unter C-LNR 1a zugunsten der Sparkasse des Marktes Gföhl eingetragenen Pfandrechtes lastenfrei abgeschrieben werden kann.

VI. Weitere Vertragsbestimmungen

(1) Urkundenausfertigung

Diese Kaufvertragsurkunde wird in einer Ausfertigung errichtet, welche nach grundbücherlicher Durchführung für die Käufer bestimmt ist. Die Stadtgemeinde Gföhl erhält eine Fotokopie der unterfertigten Vertragsurkunde.

(2) Gebühren, Abgaben und Kosten

Die im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Kaufvertrages entstehenden Kosten, Gebühren und Abgaben, insbesondere auch die Grunderwerbsteuer und die Eintragungsgebühr tragen die Käufer zur ungeteilten Hand.

(3) Staatsbürgerschaft und Deviseninländereigenschaft

Die Käufer erklären nach Wahrheitserinnerung an Eides statt, dass sie österreichische Staatsbürger und Deviseninländer sind.

(4) Gemeinderatsbeschluss

Die für die Stadtgemeinde Gföhl diese Vertragsurkunde unterfertigenden Vertreter bestätigen, dass dieser Kaufvertrag vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschlossen wurde.

(5) Freilassungserklärung

Die Stadtgemeinde Gföhl wird unverzüglich auf eigene Kosten die für die lastenfreie Abschreibung des Grundstückes GST-NR 820/2 erforderliche Freilassungserklärung des Pfandgläubigers erwirken und diese Freilassungserklärung dem Vertragsverfasser Dr. Walter Kossarz zur Verfügung stellen.

VII. Einverleibungsbewilligung (Grundbuchs Antrag)

Die Vertragsparteien, Stadtgemeinde Gföhl, Hermann Haiderer, geb. 1947.01.15, und Maria Haiderer, geb. 1955.11.10, erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob der der Stadtgemeinde Gföhl zur Gänze gehörenden Liegenschaft EZ 20

Grundbuch 12012 Gföhl das Grundstück GST-NR 820/2 lastenfrem abgeschrieben, für dieses im Grundbuch 12012 Gföhl eine neue Einlage eröffnet und ob dieser nachstehende Grundbucheintragen vorgenommen werden können:

- a) die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Hermann Haiderer, geb. 1947-01-15, und Maria Haiderer, geb. 1955-11-10, je zur Hälfte und
- b) die Einverleibung der Dienstbarkeit der Benützung des GST-NR 820/2 gemäß Vertragspunkt III. für die Stadtgemeinde Gföhl.

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 29.09.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.
Dafür: ÖVP-, SPÖ- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder
Dagegen: WfG-Gemeinderatsmitglieder

17.	6-VTVF-000-(09-0547)0015-10	Hohenstein, Flurverfahren, Auflassung von Verkehrsflächen sowie Erklärung von Grundflächen zu Gemeindestraßen, Aufhebung Verordnung vom 21.06.2010, Beschlussfassung	55 003
------------	-----------------------------	--	--------

A) Hohenstein Flurverfahren, Auflassung von Verkehrsflächen sowie Erklärung von Grundflächen zu Gemeindestraßen

Stadtrat am 21.09.2010:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt die Auflassung folgender Gemeindestraßen:

- Gst. 1075/1 und 1075/2, KG 12010 Felling
- Gst. 476/2, 478 und 477/5, KG 12017 Hohenstein

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt folgende Verkehrsflächen zu Gemeindestraßen zu erklären:

- Gst. 477/6, 479, 494 und 509, KG 12017 Hohenstein

Beschreibung:

Die NÖ Agrarbezirksbehörde, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, führt in den Katastralgemeinden Hohenstein und Felling ein Flurbereinigungsverfahren durch. Im Rahmen dieses Flurverfahrens werden Flur- und Waldgrundstücke neu angeordnet und nicht mehr benötigte Weggrundstücke aufgelassen sowie neue Wegabschnitte gewidmet.

Die Lage ist aus dem angeschlossenen Lageplan GZ: ABB-FB-374, der NÖ Agrarbezirksbehörde ersichtlich. Der Plan war gemäß § 6 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500 i.d.zt.F., in der Zeit vom 30.04.2010 bis 17.06.2010 öffentlich kundgemacht. Die betroffenen Anrainer wurden nachweislich verständigt. Während der Auflagefrist wurden keine Einwände erhoben.

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 29.09.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

B) Aufhebung Verordnung vom 21.06.2010

Stadtrat am 21.09.2010:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt in seiner Sitzung am 29.09.2010 folgende

Verordnung:

Die Verordnung des Gemeinderates vom 21.06.2010, Zl. 6-VTVF-000-(09-0547)0008-10, betreffend die Auflassung von Verkehrsflächen sowie Erklärung von Grundflächen zu Gemeindestraßen in der KG Hohenstein und Felling wird aufgehoben.

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 29.09.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

18.	6-VTVF-000-(10-0235)0023-10	Gföhl/Gföhleramt, Grundsache Abwassergenossenschaft Rotkreuzweg, Auflassung Öffentliches Gut, Gst. 1877/1, KG 12013 Gföhleramt, Gst. 1314/2, KG 12012 Gföhl, Aufhebung Verordnung vom 21.06.2010, Beschlussfassung	55 017
-----	-----------------------------	--	--------

A) Gföhl/Gföhleramt, Grundsache Abwassergenossenschaft Rotkreuzweg, Auflassung Öffentliches Gut, Gst. 1877/1, KG 12013 Gföhleramt, Gst. 1314/2, KG 12012 Gföhl.

Stadtrat am 21.09.2010:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fast in der Sitzung am 29.09.2010 folgenden Beschluss:

Verkauf einer Fläche einer öffentlichen Gemeindestraße

1. Die Wegparzellen Gst. 1877/1, KG 12013 Gföhleramt, und Gst. 1314/2, KG 12012 Gföhl, sind im Sinne des § 4 Ziff. 2 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500, i.dzt.F., öffentliche Gemeindestraßen.
2. Die Wegparzellen Gst. 1877/1, 467, KG 12013 Gföhleramt, und Gst. 1314/2, KG 12012 Gföhl, werden als Gemeindestraße aufgelassen, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht.
3. Der Lageplan (Beilage 1) ist Bestandteil dieses Beschlusses, welcher im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht aufliegt.

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 29.09.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

B) Aufhebung Verordnung vom 21.06.2010

Stadtrat am 21.09.2010:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt in seiner Sitzung am 29.09.2010 folgende

Verordnung:

Die Verordnung des Gemeinderates vom 21.06.2010, Zl. 6-VTVF-000-(09-0235)0016-10, betreffend die Entwidmung Öffentliches Gut, Gst. 1877/1, KG 12013 Gföhleramt, und Gst. 1314/2, KG 12012 Gföhl, wird aufgehoben.

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 29.09.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

19.	6-VTVF-000-(09-0519)0022-10	Neubau, Grundsache Bilic, Reif, Auflassung einer Teilfläche vom Öffentlichen Gut, Gst 176, KG 12036 Neubau, Aufhebung Verordnung vom 21.06.2010, Beschlussfassung	54 009
------------	-----------------------------	---	--------

A) Neubau, Grundsache Bilic, Reif, Auflassung einer Teilfläche vom Öffentlichen Gut, Gst 176, KG 12036 Neubau.

Stadtrat am 21.09.2010:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fast in der Sitzung am 29.09.2010 folgenden Beschluss:

Verkauf einer Teilfläche einer öffentlichen Gemeindestraße

1. Die Teilfläche Gst. 176, KG 12036 Neubau, ist im Sinne des § 4 Ziff. 2 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500, i.dzt.F., eine öffentliche Gemeindestraße.
2. Die in der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Josef Gaisbauer, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 3500 Krems, Teilungsplan GZ 3868/10, vom 25.03.2010, angeführte Wegparzelle Nr. 176, KG 12036 Neubau, wird als Gemeindestraße teilweise aufgelassen und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen. Für die gegenständliche Fläche besteht kein Verkehrsbedürfnis mehr.
3. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses, welche im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht aufliegt.

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 29.09.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

B) Aufhebung Verordnung vom 21.06.2010

Stadtrat am 21.09.2010:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt in seiner Sitzung am 29.09.2010 folgende

Verordnung:

Die Verordnung des Gemeinderates vom 21.06.2010, Zl. 6-VTVF-000-(09-0519)00116-10, betreffend Entwidmung einer Teilfläche vom Öffentlichen Gut, Gst 176, KG 12036 Neubau, wird aufgehoben.

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 29.09.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

20.	6-VTVF-000-(07-0787)0012-10	Alt Gföhl, Grundsache Lackner, Auflassung einer Teilfläche vom Öffentlichen Gut, Gst 1297/2, KG 12012 Gföhl, Aufhebung Verordnung vom 21.06.2010, Beschlussfassung	45 002
------------	-----------------------------	--	--------

A) Alt Gföhl, Grundsache Lackner, Auflassung einer Teilfläche vom Öffentlichen Gut, Gst 1297/2, KG 12012 Gföhl.

Stadtrat am 21.09.2010:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fast in der Sitzung am 29.09.2010 folgenden Beschluss:

Verkauf einer Teilfläche einer öffentlichen Gemeindestraße

1. Die Teilfläche Gst. 1297/2, KG 12012 Gföhl, ist im Sinne des § 4 Ziff. 2 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500, i.dzt.F., eine öffentliche Gemeindestraßen.
2. Die Wegparzelle Gst.1297/2, EZ 1079, KG 12012 Gföhl, wird als Gemeindestraße teilweise aufgelassen, da im Bereich dieses Wegabschnittes kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht.
3. Der Lageplan (Beilage 1) ist Bestandteil dieses Beschlusses, welcher im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht aufliegt.

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 28.09.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

B) Aufhebung Verordnung vom 21.06.2010

Stadtrat am 21.09.2010:

Antrag von Vizebgm. Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt in seiner Sitzung am 29.09.2010 folgende

Verordnung:

Die Verordnung des Gemeinderates vom 21.06.2010, Zl. 6-VTVF-000-(09-0787)005-10, betreffend Entwidmung einer Teilfläche vom Öffentlichen Gut, Gst 1297/2, KG 12012 Gföhl, wird aufgehoben.

Beschluss: Einstimmig befürwortet

Gemeinderat am 29.09.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

21.	8-UWWA-000-(10-0116)0011-10	WVA Gföhl Süd BA 13, Vergabe der Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten, Transportleitung Hochbehälter, Beschlussfassung	58 009
------------	-----------------------------	---	--------

WVA Gföhl Süd, BA 15, Vergabe der Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten, Transportleitung Hochbehälter,

<u>Ergebnis - Angebotseröffnung am 01.09.2010</u>		exkl. MwSt.
MOKESCH Ges.m.b.H., 3950 Gmünd	€	266.214,82
STRABAG AG, 3532 Rastenfeld	€	281.036,24
SWIETELSKY BaugesmbH, 3910 Zwettl	€	283.122,57
GLS Bau, 4320 Perg, Weinzierl Süd 3	€	296.736,11
Leyer und Graf, 3950 Gmünd	€	297.391,55
Zwettler, 3100 St. Pölten	€	307.517,17
ALPINE Bau GmbH, 3580 Horn	€	336.838,91
Wagner 3633 Schönbach 53	€	356.840,39
Sedlmayer, 3484 Grafenwörth	€	359.995,66
Jäger Bau 3650 Pöggstall	€	375.550,25
Terrag Asdag, 3500 Krems	€	389.861,76
Koller, 4360 Grein	€	403.298,02

Vergabevorschlag

TB Ing. Wilhelm Seidl, 3500 Krems an der Donau, vom 21.09.2010

Stadtgemeinde Gföhl, A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3, Telefon +43 (0)2716 / 6326-0, Fax +43 (0)2716 / 6326-26,

E-Mail: gemeinde@gfoehl.gv.at, Homepage: www.gfoehl.gv.at UID-Nr. ATU16219401, DVR.Nr.: 0389846, Statistik Nr.: 31311

Entsprechend den Bestimmungen des § 130 des Bundesvergabegesetzes 2006 sowie unter Berücksichtigung vorstehender Betrachtungen, nach Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte wird der Stadtgemeinde Gföhl vorgeschlagen, die Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferungen zur Herstellung der Wasserversorgungsanlage „WVA Gföhl BA13“, an den Billigstbieter, die Firma

Mokesch Bau und Zimmermeister GesmbH

Hans Czettel Straße 10

A – 3950 Gmünd, Gewerbepark

zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 01.09.2010 mit einer Gesamtangebotssumme von

**€ 266.214,82 (exkl. MwSt.)
bzw. € 319.457,78 (inkl. MwSt.)**

zu vergeben.

Stadtrat 21.09.2010:

Antrag von StR. Siegfried König:

Auftrag für WVA Gföhl Süd, BA 13, Vergabe der Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten, Transportleitung Hochbehälter, an Firma MOKESCH Bau- und Zimmermeister Ges.m.b.H., 3950 Gmünd, Hans Czettel Straße 10.

Auftragssumme: € 266.214,82 exkl. MwSt. (verteilt sich auf Haushaltsjahr 2010 und 2011)

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 29.09.2010:

Antrag von StR. Siegfried König:

Absetzung dieses Tagesordnungspunktes wegen Klärung von noch offenen Fragen.

Beschluss: Einstimmig genehmigt.

22.	8-UWAW-000-(08-0199)0006-10	ABA Gföhl Süd - Steinweg, Dienstbarkeit für öffentliche Einbauten, Gst. 784/1, EZ 936, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Dienstbarkeits- und Straßengrundabtretungsvertrag, Beschlussfassung	58 018
------------	-----------------------------	--	--------

GR. Gottfried Lechner verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal

TOP 22 A)

ABA Gföhl Süd - Steinweg, Dienstbarkeit für öffentliche Einbauten, Gst. 784/1, EZ 936, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Dienstbarkeits- und Straßengrundabtretungsvertrag.

Stadtrat am 21.09.2010:

Antrag von StR. Siegfried König:

Genehmigung des Dienstbarkeits- und Straßengrundabtretungsvertrages betreffend die Einräumung der Dienstbarkeit für die Verlegung einer Kanalleitung mit Steuerkabel auf dem Grundstück Nr. 784/1, EZ 936, KG 12012 Gföhl, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl und Christoph Lechner, 3542 Gföhl, Wiesengasse 10/6/3 sowie den Ehegatten Katharina und Matthias Lechner, 3542 Gföhl, Brunnkandlallee 28.

DIENSTBARKEITS- UND STRASSEGRUNDABTRETUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. **Christoph LECHNER**, technischer Angestellter, geb. 18.07.1977, SV-Nr. 1185
3542 Gföhl, Wiesengasse 10/6/3
2. **Matthias LECHNER**, Bankangestellter, geb. 01.08.1981, SV-Nr. 1163
3542 Gföhl, Brunnkandlallee 28
3. **Katharina LECHNER**, sozialpädagogische Angestellte, geb. 13.07.1980, SV-Nr. 1130
1030 Wien, Dannebergplatz 6/25 und

4. **STADTGEMEINDE GFÖHL**

3542 Gföhl, Hauptplatz 3 wie folgt:

A) DIENSTBARKEITSVERTRAG

I.

AUSGANGSLAGE

1. Christoph Lechner, geb. 18.07.1977, ist zu einem Hälfteanteil, Matthias Lechner, geb. 01.08.1981, und Katharina Lechner, geb. 13.07.1980, sind zu je einem Viertelanteil Eigentümer des Grundstückes Nr. 784/1, vorgetragen in der EZ 936 Grundbuch 12012 Gföhl.
2. Die Stadtgemeinde Gföhl verlegt zum Ausbau ihrer örtlichen Abwässerentsorgung auf dem Grundstück Nr. 784/1 einen Kanalstrang sowie ein Steuerungskabel und errichtet einen Kanalschacht. Die Lage des Kanalstranges samt Steuerungskabel und des Kanalschachtes ergibt sich (nicht maßstabsgetreu) aus dem diesem Vertrag als integrierendem Bestandteil angeschlossenen Plan mit der Beilagenbezeichnung ./I.
3. Im südwestlichen Bereich des Grundstückes Nr. 784/1 verlaufen ein Regenwasserkanal und ein Schmutzwasserkanal, welche jeweils in Kanalschächte einmünden und von der Stadtgemeinde Gföhl betrieben werden. Die Lage des Regenwasserkanals und des Schmutzwasserkanals sowie der Kanalschächte auf dem Grundstück ergibt sich (nicht maßstabsgetreu) aus dem diesem Vertrag als integrierendem Bestandteil angeschlossenen Plan mit der Beilagenbezeichnung ./II.

II.

DIENSTBARKEITSEINRÄUMUNG

1. Christoph Lechner, Matthias Lechner und Katharina Lechner räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum am dienenden Grundstück Nr. 784/1 der Stadtgemeinde Gföhl folgende Rechte als Dienstbarkeit ein:
 - a) die Duldung der Errichtung, des Bestandes, des Betriebes, der Erhaltung und der Instandsetzung des Kanalstranges samt Steuerungskabel sowie des Kanalschachtes, deren (nicht maßstabsgetreue) Situierung aus dem diesem Vertrag als integrierendem Bestandteil beigeschlossenen Plan mit der Beilagenbezeichnung ./I ersichtlich ist.
 - b) die Duldung des Bestandes, des Betriebes, der Erhaltung und Instandsetzung des Regenwasserkanals und des Schmutzwasserkanals im südwestlichen Grundstücksteil, jeweils samt Kanalschächten, deren (nicht maßstabsgetreue) Situierung aus dem diesem Vertrag als integrierendem Bestandteil beigeschlossenen Plan mit der Beilagenbezeichnung ./II ersichtlich ist.

Diese Dienstbarkeitsrechte sind auf den westlichen, als Grünland Freihaltefläche gewidmeten Teil des Grundstückes beschränkt, wobei die Situierung dieses Grundstückstreifens im angeschlossenen Plan mit der Beilagenbeschreibung ./III (nicht maßstabsgetreu) rot unterlegt dargestellt ist.

2. Die Einräumung dieser Rechte erfolgt auf Dauer. Demzufolge verzichten die Eigentümer des Grundstückes auf jede Kündigung oder sonstige Auflösung dieses Vertrages, aus welchem Grunde auch immer. Die Rechte der Stadtgemeinde Gföhl aus diesem Dienstbarkeitsvertrag enden jedoch einvernehmlich, wenn und sobald die Anlagen zur Entsorgung der Abwässer nicht mehr benötigt werden. In diesem Falle besteht keine Verpflichtung der Stadtgemeinde Gföhl zur Wiederherstellung des früheren Zustandes. Vielmehr fällt die Anlage, wie sie im Zeitpunkt des Erlöschens der Dienstbarkeitsrechte der Stadtgemeinde Gföhl liegt und steht, in das unbeschränkte Eigentum der Eigentümer des Grundstückes.
3. Die von Christoph Lechner, Matthias Lechner und Katharina Lechner als Eigentümer des Grundstückes Nr. 784/1 der Stadtgemeinde Gföhl eingeräumten Dienstbarkeiten sind nach dem Willen der Vertragsparteien grundbücherlich sicherzustellen.

III.

DULDUNGSPFLICHTEN/SCHONENDE AUSÜBUNG

1. Im Zusammenhang mit der Errichtung des Kanals samt Steuerungskabel und Kanalschachtes sind die Eigentümer des Grundstückes Nr. 784/1 verpflichtet, die Durchführung der nötigen Bau- und Installationsarbeiten und die damit einhergehenden vorübergehenden Nutzungsbeeinträchtigung

gungen ihres Grundstückes zu dulden. Die Eigentümer sind ferner verpflichtet, alle Maßnahmen der Stadtgemeinde Gföhl zu dulden, die mit der Überprüfung, Wartung, Reparatur und dem allfälligen Austausch oder Umbau sowohl betreffend den Kanalstrang samt Steuerungskabel und Kanalschacht als auch den Regenwasserkanal und Schmutzwasserkanal samt Kanalschächten betreffend, verbunden sind. Diese Duldungspflichten sind auf den westlichen, als Grünland Freihaltfläche gewidmeten Teil des Grundstückes beschränkt (Vertragspunkt A II.1.)

2. Die Stadtgemeinde Gföhl ist demgegenüber verpflichtet, die Eigentümer, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, zumindest 4 Wochen vor dem beabsichtigten Beginn von Errichtungs-, Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten schriftlich an ihre Adressen zu informieren. Weiters verpflichtet sich die Stadtgemeinde Gföhl, jegliche Arbeiten möglichst schonend und tunlichst ohne Unterbrechungen sowie Beeinträchtigungen der Nutzung des Grundstückes Nr. 784/1 vorzugehen und allfällige Schäden, die auf dem Grundstück im Zusammenhang mit Arbeiten entstehen, nach Abschluss derselben auf eigene Kosten umgehend fachgerecht zu beheben und den früheren Zustand wiederherzustellen. Die Kosten im Zusammenhang mit Errichtung, Überprüfung, Wartung und Reparatur sowie allfälliger Austausch- und Umbauarbeiten der Anlagen trägt die Stadtgemeinde Gföhl.

IV.

UNENTGELTLICHKEIT

Ein Entgelt für die Einräumung der Dienstbarkeiten gemäß Vertragspunkt II. wird nicht vereinbart.

V.

EINVERLEIBUNGSERKLÄRUNG

Christoph Lechner, geb. 18.07.1977, Matthias Lechner, geb. 01.08.1981, und Katharina Lechner, geb. 13.07.1980, erteilen ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrages ob dem Grundstück Nr. 784/1, vorgetragen in der EZ 936 Grundbuch 12012 Gföhl, als dienendem Grundstück

- a) die Dienstbarkeit des Leitungsrechtes gemäß Vertragspunkt **A) II. 1. a)** und
- b) die Dienstbarkeit des Leitungsrechtes gemäß Vertragspunkt **A) II. 1. b)**

je zu Gunsten der Stadtgemeinde Gföhl als Berechtigte grundbücherlich einverleibt wird.

VI.

KOSTEN

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Dienstbarkeitsvertrages verbundenen Kosten trägt die Stadtgemeinde Gföhl.

B) STRASSENGRUNDABTRETUNGSERKLÄRUNG

I.

AUSGANGSLAGE

1. Christoph Lechner, geb. 18.07.1977, ist zu einem Hälfteanteil, Matthias Lechner, geb. 01.08.1981, und Katharina Lechner, geb. 13.07.1980, sind zu je einem Viertelanteil Eigentümer des Grundstückes Nr. 784/1, vorgetragen in der EZ 936 Grundbuch 12012 Gföhl.
2. Die Stadtgemeinde Gföhl (Öffentliches Gut) ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 783/2, vorgetragen in der EZ 88 Grundbuch 12012 Gföhl.

II.

GEGENSTAND DER ÜBERTRAGUNG

Entsprechend ihrer Verpflichtungen zur Abtretung von Grundflächen gemäß § 12 der NÖ Bauordnung 1996 soll, entsprechend der Vermessungsurkunde des vom GZ., die mit dieser Vermessungsurkunde vom Grundstück Nr. 784/1 abgeteilte Trennfläche ... im Ausmaß von m² unter Einbeziehung in das Grundstück Nr. 783/2 in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Gföhl übertragen werden.

III.

ÜBERTRAGUNGSERKLÄRUNG

Christoph Lechner, geb. 18.07.1977, Matthias Lechner, geb. 01.08.1981, und Katharina Lechner, geb. 13.07.1980, übertragen hiemit lastenfrem und unentgeltlich die in Vertragspunkt **B) II.** bezeichnete Trennfläche in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Gföhl und diese nimmt durch ihre Vertreter diese Straßengrundabtretung für das Öffentliche Gut vertraglich an.

IV.

EINVERLEIBUNGSERKLÄRUNG

Christoph Lechner, geb. 18.07.1977, Matthias Lechner, geb. 01.08.1981, und Katharina Lechner, geb. 13.07.1980, erteilen hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass im Grundbuch 12012 Gföhl das Trennstück ... des Grundstückes Nr. 784/1 gemäß Vermessungsurkunde des vom, GZ., vom Gutsbestand der EZ 936 Grundbuch 12012 Gföhl abgeschrieben und nach Übertragung in das Grundbuch 12012 Gföhl dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ 88 Grundbuch 12012 Gföhl, ob welcher das Eigentumsrecht der Stadtgemeinde Gföhl (Öffentliches Gut) einverleibt ist, unter Einbeziehung in das Grundstück Nr. 783/2 zugeschrieben werden kann.

V.

KOSTEN

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Straßengrundabtretungsvertrages verbundenen Kosten trägt die Stadtgemeinde Gföhl.

Christoph Lechner, Matthias Lechner und Katharina Lechner verpflichten sich zur ungeteilten Hand zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten für Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Dienstbarkeits- und Straßengrundabtretungsvertrages in Höhe von € 200,00 (excl. Ust).

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 29.09.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.

Dafür: ÖVP-, SPÖ- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder

Dagegen: WfG Gemeinderatsmitglieder

22 B)

ABA Gföhl Süd - Steinweg, Dienstbarkeit für öffentliche Einbauten, Gst. 784/1, EZ 936, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Vereinbarung/Vollmacht.

Stadtrat am 21.09.2010:

Antrag von StR. Siegfried König:

Genehmigung der Vereinbarung/Vollmacht betreffend Grundstück Nr. 784/1, EZ 936, KG 12012 Gföhl abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl und Christoph Lechner, 3542 Gföhl, Wiesengasse 10/6/3, sowie den Ehegatten Katharina und Matthias Lechner, 3542 Gföhl, Brunnkandlallee 28.

VEREINBARUNG/VOLLMACHT

abgeschlossen zwischen

1. **Christoph LECHNER**, technischer Angestellter, geb. 18.07.1977, SV-Nr. 1185
3542 Gföhl, Wiesengasse 10/6/3
2. **Matthias LECHNER**, Bankangestellter, geb. 01.08.1981, SV-Nr. 1163
3542 Gföhl, Brunnkandlallee 28
3. **Katharina LECHNER**, sozialpädagogische Angestellte, geb. 13.07.1980, SV-Nr. 1130
1030 Wien, Dannebergplatz 6/25 und
4. **STADTGEMEINDE GFÖHL**
3542 Gföhl, Hauptplatz 3 wie folgt:

1. Christoph Lechner, Matthias Lechner und Katharina Lechner beabsichtigen den Ankauf des Grundstückes Nr. 784/1, vorgetragen in der EZ 936 Grundbuch 12012 Gföhl, wobei Christoph Lechner voraussichtlich zu einem Hälfteanteil und Matthias Lechner sowie Katharina Lechner voraussichtlich zu je einem Viertelanteil Miteigentum erwerben. In weiterer Folge beabsichtigen sie die Bebauung des Grundstückes.
Dieses Grundstück ist nach dem Flächenwidmungsplan der örtlichen Raumplanung der Stadtgemeinde Gföhl zur Gänze als Bauland Wohngebiet gewidmet. Gemäß § 12 der NÖ Bauordnung 1996 wären die Eigentümer bei Erteilung der Baubewilligung zur Abtretung von nördlichen, westlichen und südlichen Grundstücksteilen in das öffentliche Gut verpflichtet.
2. Zur Vermeidung derart umfassender Abtretungen von Grundflächen in das öffentliche Gut beabsichtigt die Stadtgemeinde Gföhl eine Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes bzw. des Flächenwidmungsplanes. Dies in der Form, dass das Grundstück Nr. 784/1, mit Ausnahme des westlichen Grundstücksteiles, als Bauland Wohngebiet (Wohndichteklasse a) gewidmet wird. Der westliche Teil des Grundstückes soll als Grünland Freihaltefläche gewidmet werden. Die (nicht maßstabsgetreue) Situierung dieses Grundstücksstreifens ist im angeschlossenen Plan mit der Beilagenbezeichnung ./1 rot unterlegt dargestellt. Die öffentliche Verkehrsfläche wird nach Änderung des Raumordnungsprogrammes entlang der westlichen und der südlichen Grenze des Grundstückes Nr. 784/1 nicht mehr ausgeführt.
Christoph Lechner, Matthias Lechner und Katharina Lechner nehmen zur Kenntnis, dass die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes bzw. des Flächenwidmungsplanes insbesondere der Genehmigung der Niederösterreichischen Landesregierung bedarf und, diese Genehmigung vorausgesetzt, die rechtswirksame Änderung voraussichtlich bis Ende des Jahres 2011 zu erwarten ist.
3. In Entsprechung dem Erfordernis zur Abtretung von Grundflächen in das öffentliche Gut bei Erteilung der Baubewilligung gemäß § 12 der NÖ Bauordnung 1996 verpflichten sich Christoph Lechner, Matthias Lechner und Katharina Lechner einen Grundstreifen entlang der nördlichen Grenze des Grundstückes N. 784/1, in einer Breite von rund 5 m, sodass die öffentliche Verkehrsfläche (Steinweg) nördlich des Grundstückes Nr. 784/1 im Endausbau eine Breite von 8,5 m erreicht, abzutreten. Die (nicht maßstabsgetreue) Situierung dieses Grundstreifens ist im angeschlossenen Plan mit der Beilagenbezeichnung ./ 2 grün unterlegt dargestellt.
4. Festgehalten wird, dass ob dem Grundstück Nr. 784/1 als dienendem Grundstück zugunsten der Stadtgemeinde Gföhl bereits eine im Grundbuch noch nicht einverleibte Dienstbarkeit des Leitungsrechtes besteht. Dies in Form von jeweils im südwestlichen Bereich des Grundstückes verlaufenden Kanalsträngen für Regenwasser einerseits und Schmutzwasser andererseits, samt Kanalschächten. Die Stadtgemeinde Gföhl verlegt darüber hinaus zum Ausbau ihrer örtlichen Abwässerentsorgung auf dem Grundstück Nr. 784/1 einen Kanalstrang sowie ein Steuerungskabel und errichtet einen Kanalschacht.
Christoph Lechner, Matthias Lechner und Katharina Lechner verpflichten sich für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum am Grundstück Nr. 784/1, der Stadtgemeinde Gföhl die Dienstbarkeit von Leitungsrechten, wie im angeschlossenen, mit der Beilagenbezeichnung ./3 versehenen Dienstbarkeits- und Straßengrundabtretungsvertrag dargestellt, einzuräumen bzw. die bereits bestehende Dienstbarkeit mit diesem Vertrag zu bekräftigen.
5. Christoph Lechner, Matthias Lechner und Katharina Lechner erklären ihre ausdrückliche Zustimmung zum Abschluss des angeschlossenen, mit der Beilagenbezeichnung ./3 versehenen Dienstbarkeits- und Straßengrundabtretungsvertrages, welcher noch mit den Daten der für die Straßengrundabtretung erforderlichen Vermessungsurkunde zu vervollständigen ist.
Sie erteilen dem Vertragsrichter Mag. Günther Katzensteiner, Rechtsanwalt in 3500 Krems an der Donau, Gartenaugasse 3, die ausdrückliche und unwiderrufliche Vollmacht, den angeschlossenen, mit der Beilagenbezeichnung ./3 versehenen Dienstbarkeits- und Straßengrundabtretungsvertrag, vervollständigt mit den Daten der für die Straßengrundabtretung erforderlichen Vermessungsurkunde, in ihrem Namen zu unterfertigen und ermächtigen ihn, alle Erklärungen abzugeben, die zur grundbücherlichen Durchführung des Vertrages erforderlich sind.
6. Christoph Lechner, Matthias Lechner und Katharina Lechner verpflichten sich, binnen 8 Wochen ab schriftlicher Aufforderung durch die Stadtgemeinde Gföhl, an ihre in dieser Vereinbarung genannten Adressen auf ihre Kosten die für die Straßengrundabtretung erforderliche Vermessungsurkunde (Teilungsplan) beizubringen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig

tig nach, so ist die Vermessungsurkunde auf ihre Kosten von der Stadtgemeinde Gföhl einzuholen.

7. Die Kosten dieser Vereinbarung (nicht aber die Kosten des Teilungsplanes) trägt ebenso wie die Kosten der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Dienstbarkeits- und Straßengrundabtretungsvertrages (Beilage ./3) die Stadtgemeinde Gföhl. Christoph Lechner, Matthias Lechner und Katharina Lechner verpflichten sich zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Dienstbarkeits- und Straßengrundabtretungsvertrages (Beilage ./3) in Höhe von € 200,00; (excl. USt).
8. Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist aufschiebend bedingt durch den Eintritt der Rechtskraft und somit der Unanfechtbarkeit des geänderten Flächenwidmungsplanes. Der Eintritt dieser Bedingung wird dem Grundbuchsgericht durch die gemeinsame Antragstellung auf grundbücherliche Durchführung des Dienstbarkeits- und Straßengrundabtretungsvertrages (Beilage ./3), vertreten durch den dazu von sämtlichen Parteien dieser Vereinbarung ausdrücklich und unwiderruflich bevollmächtigten Vertragserrichter Mag. Günther Katzensteiner, Rechtsanwalt in 3500 Krems an der Donau, Gartenaugasse 3, nachgewiesen.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 29.09.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.
Dafür: ÖVP-, SPÖ- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder
Dagegen: WfG Gemeinderatsmitglieder

22 C)

Steinweg, Gst. 784/1, EZ 936, KG 12012 Gföhl, Grundsatzbeschluss über beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes im südlichen und westlichen Grundstücksbereich.

Stadtrat am 21.09.2010:

Antrag von StR. Siegfried König:

Der Gemeinderat beabsichtigt bei der nächsten Änderung des Flächenwidmungsplanes auf dem Grundstück Nr. 784/1, EZ 936, KG 12012 Gföhl, den südlichen Teil als Bauland Wohngebiet (Wohn-dichteklasse a) sowie eine Teilfläche im Westen des Grundstückes als Grünland Freihaltefläche zu widmen.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 29.09.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.
Dafür: ÖVP-, SPÖ- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder
Dagegen: WfG-Gemeinderatsmitglieder

23.	8-GHTO-000-(09-0440)0010-10	Friedhof Gföhl und Obermeisling, Erlassung einer Verordnung über die Einhebung von Friedhofsgebühren, Aufhebung Verordnung vom 21.06.2010, Beschlussfassung	58 008
------------	-----------------------------	---	--------

Gemeinderat Gottfried Lechner ist ab TOP 23 bei der Beschlussfassung wieder anwesend.

A) Friedhof Gföhl und Obermeisling

Erlassung einer Verordnung über die Einhebung von Friedhofsgebühren. Die Verordnungsprüfung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 30.07.2010 hat ergeben, dass Reservegrabstellen nach den Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 nicht mehr in der Verordnung aufgenommen werden können. In der zuletzt am 21.06.2010 erlassenen Verordnung ist daher § 4 Abs. 4 (Benützung von Reservegrabstellen) zu streichen.

Stadtrat am 21.09.2010:

Stadtgemeinde Gföhl, A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3, Telefon +43 (0)2716 / 6326-0, Fax +43 (0)2716 / 6326-26,
E-Mail: gemeinde@gfoehl.gv.at, Homepage: www.gfoehl.gv.at UID-Nr. ATU16219401, DVR.Nr.: 0389846, Statistik Nr.: 31311

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt in der Sitzung am 29.09.2010 folgende

VERORDNUNG

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480-1 i.dzt.F.
für die Friedhöfe Gföhl und Obermeisling
der Stadtgemeinde Gföhl

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Gemäß § 35 NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480-1 i.dzt.F. werden für die Benützung der Gemeindefriedhöfe Gföhl und Obermeisling eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2 Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen in den Gemeindefriedhöfen Gföhl und Obermeisling beträgt für

- a) Erdgrabstellen – Familiengräber

1.	zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€ 252,-
2.	zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€ 504,-
3.	zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen	€ 743,-

- b) gemauerte Grabstellen (Grüfte)

1.	zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€ 1.475,-
2.	zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€ 2.950,-
3.	zur Beisetzung mehr als 12 Leichen	€ 5.876,-

- c) Urnengrabstellen

1. Urnengräber

1.	zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 252,-
2.	zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	€ 504,-
3.	zur Beisetzung mehr als 8 Urnen	€ 743,-

2. Urnennischen

1.	zur Beisetzung bis zu 2 Urnen	€ 325,-
2.	zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 650,-
3.	zur Beisetzung mehr als 8 Urnen	€ 1.300,-

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage (Hauptgänge und Friedhofsmauer) wird in den Gemeindefriedhöfen Gföhl und Obermeisling zu den Grabstellengebühren ein Zuschlag von 50 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes verrechnet.

§ 3 Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und Urnengrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) für die Gemeindefriedhöfe Gföhl und Obermeisling beträgt bei

a) Erdgrabstellen ohne Grabsteinumlegung	€ 528,--
b) Erdgrabstellen mit Grabsteinumlegung	€ 793,--
c) Grüfte	€ 1.508,--
d) blinde Grüfte	€ 860,--
e) Urnengräber	€ 140,--
f) Urnennischen	€ 140,--

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern unter 10 Jahren beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Zur Beerdigungsgebühr für Begräbnisse außerhalb der Dienstzeit (Freitag Nachmittag und Samstag Vormittag), wird ein Zuschlag von 30 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes verrechnet.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt
für jeden angefangenen Tag € 18,--
jedoch höchstens € 72,--

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft, die bisherige Verordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 29.09.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.

Dafür: ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder,

WFG-Gemeinderatsmitglieder GR. Gottfried Lechner und GR. Johannes Pernerstorfer

Dagegen: SPÖ-Gemeinderatsmitglieder und WFG-Gemeinderatsmitglied GR. Leopold Ganser

Enthaltung: ÖVP-Gemeinderatsmitglied GR. Reg.-Rat Walter Kalsner

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:
Stadtrat am 21.09.2010:

B) Ergänzung zur Verordnung:

Indexanpassung jährlich im Monat Jänner erstmals am 01.01.2012

Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche VPI 2005 Verbraucherpreisindex 2005, Basis 2005 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Grundlage für den am 28.09.2010 festgelegten Tarif gilt die für den Monat August 2010 errechnete Indexzahl (109,5). Die Indexanpassung erfolgt durch Erlassung einer entsprechenden Verordnung.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 29.09.2010:

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.

Dafür: ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder,

WFG-Gemeinderatsmitglieder GR. Gottfried Lechner und GR. Johannes Pernerstorfer

Dagegen: SPÖ-Gemeinderatsmitglieder und WFG-Gemeinderatsmitglied GR. Leopold Ganser

Enthaltung: ÖVP-Gemeinderatsmitglied GR. Reg.-Rat Walter Kalsner

Nach diesem Tagesordnungspunkt verlassen die Gemeinderatsmitglieder der SPÖ- und WFG-Gemeinderatsfraktion den Sitzungssaal.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 21.55 Uhr, da die erforderliche Anwesenheit gemäß § 48 Abs. 1, NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., von mindestens zwei Drittel der Gemeinderatsmitglieder nicht mehr gegeben ist.

Ende der Gemeinderatssitzung: 21.55 Uhr

Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am2010 unterfertigt.

Ök.-Rat Karl Simlinger
(Bürgermeister)

StadDir. Anton Deimel
(Schriftführer)

Gemeinderat
(Protokollprüfer SPÖ)

Gemeinderat
(Protokollprüfer ÖVP)

Gemeinderat
(Protokollprüfer WFG)

Gemeinderat
(Protokollprüfer FPÖ)

